

Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen

MonitoringAusschuss.at

(§ 13 Bundesbehindertengesetz)

Stellungnahme

Empfehlung einer Clearingstelle

Die Erörterung der Zulassung von neuen Therapieformen veranlasst den Unabhängigen Monitoringausschuss folgende Klarstellung und Empfehlung zum Themenkreis abzugeben:

Der Monitoringausschuss hält fest, dass die Aufteilung der Kompetenzen zu Krankenbehandlung und (Re)Habilitation im Lichte der Konvention überholt sind. Die der Kompetenzaufteilung zugrunde liegenden Modelle basieren auf einem primär medizinischen Verständnis von Beeinträchtigung bzw. Behinderungen, bei dem das Ziel der „Heilung“ im Vordergrund steht. Dies widerspricht prinzipiell der Konvention. In concreto sind Bestimmungen, die gemäß der Konvention in die Bereiche Frühförderung, (Re)Habilitation und Bildung fallen, teilweise im Bereich der Gesundheitsversorgung zu finden.

Der Monitoringausschuss regt an, diese Frage im Zuge der Staatsreform zu berücksichtigen und verweist neben den einschlägigen Bestimmungen der Konvention der Vollständigkeit halber auch auf die Verpflichtungen, die sich aus dem Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergeben.¹

Die Diskussion und mögliche Zulassung von neuen Therapieformen sollte prinzipiell ein die möglichst rasche zur Verfügung Stellung einer Behandlung widerspiegelndes Verfahren sein. Dies gilt insbesondere bei Kleinst- und Kleinkindern, bei denen ein verzögerter Beginn der Therapie dramatische Konsequenzen haben kann. Da es bei unklarer Zuständigkeit für die Beurteilung der Zulassung einer neuen Therapie zu langen administrativen Verfahren kommen kann, die einen hohen Aufwand seitens der betroffenen Antragstellenden, aber auch der bearbeitenden Behörden darstellt, regt der Monitoringausschuss an, eine Clearingstelle zur Beschleunigung dieser Verfahren einzurichten. Diese soll möglichst unbürokratisch für alle potenziellen Beteiligten erreichbar sein und zum Ziel haben, den Prozess für alle Beteiligten möglichst rasch zu einer adäquaten Lösung unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen Verpflichtungen zu führen.

Der Ausschuss erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass für die Diskussion der Fragen im Kleinst- und Kleinkindalter auch die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Kindern zu berücksichtigen sind.²

Abschließend verweist der Ausschuss darauf, dass gemäß der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Zivilgesellschaft, insbesondere

¹ Vgl BGBl. 590/1978.

² Vgl BGBl 7/1993.

Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen, einzubeziehen sind.³

³ Vgl. Artikel 4 Abs. 4 Konvention, sowie die Stellungnahme des Ausschusses zum Budgetbegleitgesetz 2009.